

Vereinssatzung
des Schützenvereins
„Frohsinn Reichenkirchen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Frohsinn Reichenkirchen e.V.“ und hat seinen Sitz in Reichenkirchen 85447 Fraunberg, Landkreis Erding.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein „Frohsinn Reichenkirchen“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Vorstandschaft zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Die Vorstandschaft hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Recht zur Teilnahme am Schießbetrieb und die Nutzung von Einrichtungen des Vereins kann durch geltende Gesetze und Verordnungen eingeschränkt sein.
5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Beendigung des Vereins.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 31.10. eines Jahres beim Vorstand zu erfolgen. Geschieht dies nicht fristgerecht, verlängern sich Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des nächsten Jahres. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
 1. Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 2. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
5. Der Mitgliedsausweis des BSSB muss nach beendeter Mitgliedschaft dem Schützenmeister zurückgegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Die Wahl / Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. das Schützenmeisteramt,
 2. die Vorstandschaft,
 3. die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Vorstandschaft können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§11 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
5. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§12 Die Vorstandschaft

1. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, und den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaftsmitgliedern.
2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereins-führung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
4. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
5. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaftsmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder oder durch das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg“ unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 2. Bericht des 1. Schriftführers,
 3. Bericht des 1. Sportleiters,
 4. Bericht des Jugendbetreuers
 5. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 6. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 7. Genehmigung der Jahresrechnung,
 8. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 9. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Vorstandschaftsmitglieder und der Kassenprüfer,
 10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 11. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
Satzungsänderung,
 12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
6. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Haftung

Grundsätzlich haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

§ 17 Schlußbestimmungen

Die Vereinssatzung ist von der Generalversammlung am 12.04.1980 genehmigt worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister in kraft getreten.

Eintragung ins Vereinsregister: Amtsgericht Erding, VR 194

jetzt Amtsgericht München, VR 110194

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.01.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reichenkirchen, 17.01.2014

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern